

Direktionen
der allgemein bildenden Pflichtschulen
der allgemeinen Sonderschulen
der allgemein bildenden höheren Schulen
der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen der
Bildungsanstalten für Elementarpädagogik
der Textilfachschule Haslach
der HTL für Lebensmitteltechnologie Wels
in Oberösterreich

Präsidialbereichsleitung
Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz

Simone Rakeseder
Sachbearbeiterin

Tel.: 0732 / 7071-4133
Fax: 0732 / 7071-4140
E-Mail: bd.post@bildung-ooe.gv.at

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl

Linz, 18.12.2020

Geschäftszahl: KKM-10/0076-2020

Ihr Zeichen:

Fragen zum Schulbetrieb

Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrter Herr Direktor,

Sie alle warten auf Informationen zum Schulbetrieb nach den Weihnachtsferien. Leider können auch wir Ihnen zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Auskunft geben, wie die Regelungen für 7. und 8. Jänner 2021 aussehen werden. Wir versichern Ihnen, dass wir Sie umgehend informieren, wenn uns Näheres vorliegt! Gleiches gilt auch für die Fragen rund um die Massentestungen im Schulbereich, die für diese Tage angekündigt wurden.

Dennoch wollen wir Ihnen heute einige offene Fragen zum Schulbetrieb beantworten:

1) **Fragen rund um die Maskenpflicht:**

Sie erreichen derzeit viele Schreiben von Eltern, die sich mit scheinbar juristisch fundierter Argumentation gegen die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes zur Wehr setzen. Teilweise wird in diesen Anschreiben aktiv Druck auf Sie ausgeübt bzw. die Fehlinformation verbreitet, Sie hätten allfällige Konsequenzen von Schäden durch das Maskentragen zu verantworten.

Kurz zusammengefasst dürfen wir Ihnen dazu folgende Informationen geben:

- Die Verpflichtung zum Maskentragen ist in der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 normiert. Es besteht somit eine gültige Rechtsgrundlage, die auch vollzogen werden muss.
- In manchen Schreiben wird unter Anführung eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs behauptet, dass diese verfassungswidrig und damit nicht anzuwenden sei. Diese Behauptung ist falsch. Es ist vielmehr ein Prinzip unseres Rechtsstaates, dass gültige Verordnungen und gesetzliche Regelungen bis zu einer etwaigen Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof anzuwenden sind. Wir dürfen klarstellen, dass die den Schulbereich regelnde C-SchVO 2020/21 gültig ist und somit die MNS-Pflicht auch vollzogen werden muss!
- Befreiung von der Pflicht: Es gibt nach wie vor die Möglichkeit, dass SchülerInnen von der Verpflichtung durch Vorlage eines ärztlichen Attests befreit werden. Nur vorgelegte Atteste von ÄrztInnen können dabei akzeptiert werden. Nähere Ausführungen zur Möglichkeit, Atteste anzuzweifeln, entnehmen Sie bitte unseren FAQs (https://www.lsr-ooe.gv.at/fileadmin/aktuelles/2020/FAQs_Stand_07.12.2020.pdf).
- Oftmals werden Sie mit Fragen der Haftung für Schäden, die aus dem Tragen von MNS entstehen könnten, konfrontiert. Dazu dürfen wir klarstellen, dass Sie als Bundesorgan tätig werden und dadurch von der Amtshaftung geschützt sind, wenn Sie die gesetzlichen Bestimmungen einhalten. Sie brauchen deshalb keine persönliche Haftung befürchten, wenn Sie die gültige Verpflichtung zum Tragen eines MNS durchsetzen. Bitte unterfertigen Sie deshalb auch keine Formulare bzw. Haftungserklärungen bzw. –übernahmen! Beachten Sie aber durchaus auch die Vorgaben und Anregungen für Maskenpausen.
- Zu den gesundheitlichen Konsequenzen im Allgemeinen ist zu sagen, dass die Verpflichtung unter Einbeziehung von Experten aus dem Gesundheitsbereich normiert wurde. Weder Sie noch die Bildungsdirektion können jedoch Bestätigungen ausstellen, wonach aus dem Tragen keine Schäden entstehen.

2) Fernbleiben vor den Weihnachtsferien:

Gestern wurde in den Medien kommuniziert, dass SchülerInnen vom Unterricht fernbleiben dürfen, wenn sie zu Weihnachten auf besonders gefährdete Personen treffen und daher jegliches Ansteckungsrisiko vermeiden wollen. Als Schulleitung können Sie für diese Fälle das Fernbleiben genehmigen.

Ganz allgemein dürfen wir dazu auf das Schreiben von Frau Präsidialbereichsleiterin Mag.^a Öttl vom 11.12.2020 zum Thema „Fernbleiben“ verweisen. Demnach ist derzeit ohnedies eine sehr großzügige Regelung zum Fernbleiben vorgesehen, die sich bei weitem nicht bloß auf diese Fälle beschränkt.

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter, wir danken Ihnen für Ihren Einsatz und wissen, dass die sich immer wieder ändernden Rahmenbedingungen für Sie alle eine große Herausforderung sind. Das BMBWF hat heute in einer Aussendung an Sie für Montag genauere Informationen zugesichert. Sobald uns diese vorliegen, wenden auch wir uns wieder an Sie.

Beste Grüße



HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.
Bildungsdirektor



Mag.^a Melanie Öttl
Leiterin des Präsidialbereichs

Elektronisch gefertigt